

Gemeinde: Bad Peterstal-Griesbach
Landkreis: Ortenaukreis

1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Bad Peterstal-Griesbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 08. Dezember 1997 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Bad Peterstal-Griesbach beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. § 5 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,-- DM. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie und steuerermäßigte Hunde außer Betracht.

2. § 6 (Steuerbefreiungen/Steuervergünstigungen) erhält folgende Fassung:

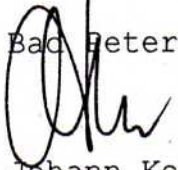
- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn die Entfernung des Gebäudes zum nächsten bewohnten Gebäude mehr als 150 Meter beträgt; die Steuerbefreiung ist auf einen Hund je Anwesen beschränkt.
- (2) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Hunde, die auf Anwesen gehalten werden, welche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen; die Steuerermäßigung wird auf einen Hund je Anwesen beschränkt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, 09.12.1997



Johann Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann gem. § 4 Abs. 4 GemO nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschuß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschuß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.